

Datum: 08.04.2021
 Amt: 20 - Kämmerei
 Verantwortlich: Kobarg, Sabine
 Aktenzeichen: 966.05
 Vorgang: GR.-Drucksache 2020/036 (ö.), GR.-Sitzung vom 26.05.2020

Unterschrift

Beratungsgegenstand

Erneute Verlängerung der Stundungserleichterungen für von Auswirkungen der Coronapandemie betroffenen Steuerzahler

Gemeinderat 27.04.2021 öffentlich beschließend

Anlagen:

keine

Kommunikation:

Priorität E: ./.

Finanzielle Auswirkungen:

☐ Ja

☐ Nein

☐ Ergebnishaushalt

☐ Investitionsmaßnahme

Teilhaushalt: / Produktgruppe:

Investitionsauftrag:

	Ausgaben in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)	Einnahmen in €	lfd. Jahr	Folgejahr(e)
Planansatz						
üpl / apl						
Gesamt						

Auswirkungen auf das Klima:

☐ Ja

☒ Nein

☐ +2

☐ +1

☐ 0

☐ -1

☐ -2

Begründung:

Beschlussvorschlag:

Die Gewährung der zinslosen Stundung für Schuldner, die nachweislich infolge der Corona-Krise von Zahlungsschwierigkeiten betroffen sind, wird verlängert. Die Dauer der Stundungserleichterungen richtet sich nach den Bestimmungen des Bundesfinanzministeriums über steuerliche Erleichterungen in der Coronakrise.

Sachdarstellung:

Die zum 19.03.2020 in Kraft getretenen Stundungserleichterungen für Steuerpflichtige, die von den Folgen der Corona-Krise betroffen sind, wurden bereits durch Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 22.12.2020 verlängert. Zwischenzeitlich erfolgte zum 31.03.2021 eine erneute Verlängerung seitens des Bundesfinanzministeriums bis zum 30.09.2021.

Der Gemeindetag empfiehlt diese Vorgehensweise ebenfalls als Leitlinie für die Gemeindeverwaltungen zu sehen. Da davon ausgegangen werden kann, dass die Stundungserleichterungen auch über den 30.09.2021 weiter verlängert werden, wird vorgeschlagen, die Stundungserleichterungen, beschlossen in den Gemeinderatssitzungen vom 26. Mai 2020 und 26. Januar 2021, analog den jeweils geltenden Regelungen des Bundesfinanzministeriums zu verlängern.

Demnach können die Unternehmen und andere Zahlungspflichtigen in der Gemeinde, die im Zusammenhang mit der Corona-Krise ihre Forderungen nicht pünktlich begleichen können, eine zinslose Stundung über den jeweils vom Bundesfinanzministerium genannten Zeitraum, beantragen.

Die Beantragung der Stundung hat schriftlich vom Schuldner zu erfolgen. Die Bearbeitung erfolgt unbürokratisch und ohne strenge Nachprüfung der Voraussetzungen.